

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/2257 —

Auswirkungen der Milchkontingentierung

*Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
hat mit Schreiben vom 13. März 1985 die Große Anfrage namens
der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Seit den siebziger Jahren hat die EG-Agrarproduktion stärker zugenommen als der Verbrauch. Insbesondere bei Milch stieg die Anlieferung in der EG von 1973 bis 1983 um rd. 30 %, der Verbrauch aber nur um 6 %. Die daraus resultierenden Überschüsse können auf dem Weltmarkt nur begrenzt und unter Einsatz hoher Finanzmittel abgesetzt werden. Nachdem der Selbstversorgungsgrad bei Milch 1983 125 % erreichte und die Marktordnungsausgaben der EG für Milch gegenüber 1982 um 33 % gestiegen waren, drohte im Herbst 1983 angesichts völlig ausgeschöpfter Finanzquellen die Zahlungsunfähigkeit der EG. Dies hätte im Milchsektor einen erheblichen Einbruch der Erzeugerpreise und damit für viele bäuerliche Familienbetriebe den wirtschaftlichen Ruin zur Folge gehabt. Der EG-Kommission gelang es nur durch zeitliche Verlagerung erheblicher Ausgaben, den Zusammenbruch des Milchmarktes zu diesem Zeitpunkt zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund beschlossen die EG-Agrarminister im Frühjahr 1984, die Preisgarantie auf bestimmte Milchmengen zu begrenzen, um damit kurzfristig und für alle Mitgliedstaaten annehmbar die Funktionsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Milchmarktordnung wiederherzustellen.

Die Garantiemengenregelung belastet alle Milcherzeuger. Nach dem EG-Recht ist die völlige Freistellung einzelner Betriebsgruppen nicht möglich. Die Bundesregierung hat aber bei der nationalen Ausgestaltung den vorhandenen Spielraum genutzt, um durch eine Staffelung der Mengenkürzung den sozialen und wirtschaftlichen Belangen kleiner und mittlerer Betriebe Rechnung zu tragen.

1. Welche endgültigen Regelungen zur Milchkontingentierung sind z. Z. für die Bundesrepublik Deutschland gültig?

Es gilt die Verordnung über die Abgaben im Rahmen von Garantiemengen im Bereich der Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Milch-Garantiemengen-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 5).

Diese Verordnung basiert ihrerseits auf folgenden EG-Vorschriften:

- Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates vom 31. März 1984,
- Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984,
- Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984.

2. Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlaßt, die im Mai erlassene Verordnung zur Kontingentierung zu ändern?

Bei der praktischen Umsetzung der Garantiemengenregelung Milch durch die dafür zuständigen Bundesländer haben sich in gewissen Bereichen Schwierigkeiten ergeben, die Änderungen der Milch-Garantiemengen-Verordnung erforderlich gemacht haben.

3. Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung für die einzelbetrieblichen Quoten entschieden (Formel A)?
4. Welche Vor- und Nachteile haben beide Quotensysteme, die nach EG-Vorschrift zur Alternative gestellt werden?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Milchproduktion zurückgeführt werden muß, um das System der Milchmarktordnung aufrechterhalten zu können. Dieses Ziel erschien ihr am ehesten erreichbar durch die Wahl der einzelbetrieblichen Mengengbegrenzung (Formel A). Sie folgte damit auch einem dringenden Wunsch der Molkereiwirtschaft.

Nach dem Gemeinschaftsrecht besteht die Möglichkeit, den Erzeugern eine Referenzmenge zuzuweisen (Formel A) oder den Molkereien (Formel B), die dann diese Referenzmenge auf ihre Anlieferer verteilen müssen.

Bei der Einführung des Systems hat die Bundesregierung die Vorteile der Formel A in folgenden Punkten gesehen:

- Der Abgabesatz beträgt je kg Überlieferung lediglich 75 % des Richtpreises.
- Der Abgabesatz ist für alle Erzeuger, die überliefern, einheitlich.
- Die Festsetzung der Referenzmengen der einzelnen Erzeuger wird nach einheitlichen Kriterien vorgenommen.

Ein Nachteil kann darin gesehen werden, daß eine Saldierung von abgabepflichtigen Mengen mit nicht voll ausgeschöpften Referenzmengen nicht möglich ist.

Bei der Formel B kann eine solche Saldierung auf Molkereiebene vorgenommen werden.

Es bestehen bei der Formel B jedoch folgende Nachteile:

- Der Abgabesatz beträgt je kg Überlieferung durch die Molke-
rei 100 % des Richtpreises.
- Wegen der Möglichkeit der Saldierung auf Molkereiebene
variiert der Abgabesatz, den der einzelne Erzeuger zu zahlen
hat.
- Der verwaltungsmäßige Aufwand der Molkereiwirtschaft ist
größer.

5. Wie hat sich die Struktur der Milchproduktion in den letzten zehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt?

Die Zahl der milchkuhhaltenden Betriebe nahm im Zeitraum 1971 bis 1983 von 713 400 auf 394 600 oder um 45 % ab. Der Milchkuhbestand in der Bundesrepublik Deutschland blieb während dieses Zeitraumes mit rd. 5,5 Mio. Kühen nahezu unverändert. Die Struktur der Milchkuhhaltung unterlag jedoch großen Veränderungen. Der durchschnittliche Milchkuhbestand je Betrieb erhöhte sich zwischen 1971 und 1983 von ca. 8 auf 14 Kühe.

6. Wie war die regionale Entwicklung in den einzelnen Bundesländern?
7. Wieviel Milch wurde in welchen Milchkuhbeständen produziert?
8. Welche Steigerungen der Milchproduktion wurden in den letzten zehn Jahren in welchen Bestandsgrößenklassen erreicht?

Die Struktur der Milcherzeugung in den einzelnen Bundesländern ist geprägt von unterschiedlichen natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und unterschiedlichen erbrechtlichen Vorschriften.

So ist zu erklären, daß in den norddeutschen Bundesländern der Anteil der Milchkühe in Beständen von 1 bis 14 Kühen unter dem Bundesdurchschnitt liegt, in den süddeutschen Bundesländern dagegen darüber. In allen Bundesländern jedoch hat in den Jahren 1971 bis 1983 der Milchkuhbestand in Beständen von 1 bis 14 Kühen stark abgenommen. Bei insgesamt nahezu konstant gebliebenem Kuhbestand ist in den norddeutschen Bundesländern eine Verlagerung der Milcherzeugung in Bestände ab 30 Kühe eingetreten. Dagegen hat in den süddeutschen Bundesländern eine Zunahme in Bestände ab 15 Kühe stattgefunden. Weitere Einzelheiten der Strukturentwicklung können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden; ebenfalls die Entwicklung der Milcherzeugung in den einzelnen Bestandsgrößengruppen, die mit der Anzahl der Milchkühe gleichzusetzen ist.

Anteil der Milchkühe in den Bestandsgrößenklassen in %

Land	Jahr	Herdengröße von ... bis ... Milchkühe					
		1–14	15–19	20–29	30–39	40–49	> 50
Schleswig-Holstein	1971	24,6	22,0	32,2	11,6	4,6	5,1
	1983	4,3	4,8	16,8	21,3	19,3	33,4
Hamburg	1971	44,2	21,2	20,1	6,9	0,9	6,8
	1983	14,8	13,7	27,6	11,7	7,7	24,5
Niedersachsen	1971	62,0	15,3	13,4	4,9	2,1	2,3
	1983	18,5	12,6	23,1	15,7	10,8	19,4
Bremen	1971	38,9	23,0	24,1	10,4	3,6	–
	1983	9,0	9,2	17,3	27,4	12,1	25,0
Nordrhein-Westfalen	1971	62,6	17,7	13,6	3,4	1,3	1,5
	1983	25,2	15,9	26,2	13,9	7,8	11,0
Hessen	1971	84,4	8,9	4,3	1,0	0,5	0,9
	1983	46,7	18,1	21,6	7,6	3,2	2,8
Rheinland-Pfalz	1971	84,8	9,0	4,4	1,0	0,4	0,3
	1983	37,1	13,7	22,3	13,0	6,8	7,1
Baden-Württemberg	1971	80,4	9,4	7,4	1,9	0,5	0,4
	1983	43,4	15,2	21,7	10,3	5,4	3,9
Bayern	1971	72,1	14,0	10,9	2,3	0,4	0,4
	1983	39,4	17,5	26,5	11,6	3,5	1,5
Saarland	1971	63,2	15,4	16,2	3,1	0,7	1,3
	1983	23,8	11,1	24,3	18,3	9,7	12,7
Berlin	1971	28,8	2,2	21,8	21,4	–	25,8
	1983	12,6	–	23,5	–	28,9	35,0
Bundesgebiet	1971	67,3	14,2	12,4	3,5	1,2	1,3
	1983	30,7	14,6	23,8	13,4	7,4	10,0

9. Wie viele Milchviehbetriebe wurden in den letzten zehn Jahren nach dem einzelbetrieblichen Förderprogramm gefördert, und welche Bestandsgrößenverschiebungen (Aufstockungen) wurden dadurch verursacht?

Von 1974 bis 1983 sind durch das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ insgesamt 50 970 Betriebe gefördert worden, das sind durchschnittlich etwa 5 100 Betriebe pro Jahr. Die geplante Aufstockung aller geförderten Betriebe belief sich im Durchschnitt je Jahr auf rd. 34 000 Kühe. Bezieht man diese Zahl auf die durchschnittlich pro Jahr geförderten Betriebe, so ergibt sich eine durchschnittliche Aufstockung von 6,6 Kühen je Betrieb.

Die Zahl der geförderten Futterbaubetriebe – diese entsprechen weitgehend den in der Frage angesprochenen Milchviehbetrieben – ist mit durchschnittlich 2 610 Betrieben pro Jahr erheblich geringer. Die nur von diesen Betrieben durchgeführten Aufstockungen sind nicht bekannt; sie dürften jedoch deutlich höher als die o. g. Durchschnittszahl liegen.

10. Um wieviel muß die Produktionsmenge bis zum März 1985 zurückgeschraubt werden, wenn die Gesamtquote für die Bundesrepublik Deutschland eingehalten werden soll?

Die Garantiemenge für die Bundesrepublik Deutschland beträgt für den Zeitraum 2. April 1984 bis 31. März 1985 23 487 Mio. t Milch. Gegenüber der Milchlieferung im Kalenderjahr 1983 bedeutet dies eine Reduzierung um 6,7 %; dies entspricht einer Reduzierung gegenüber dem Milchwirtschaftsjahr 1983/84 um 7,8 %.

11. Die Milchlieferungen unterliegen betriebsbedingten und natürlichen Schwankungen von Milchjahr zu Milchjahr.
Kann eine Über- bzw. Unterlieferung bis z. B. 10 % auf das nächste Jahr verrechnet werden?
12. Welche Kürzungen sind für die Steigerungen der Fettgehalte der Milch vorgesehen?
13. Wann erfolgt die Quotenkürzung bei Überschreiten der Fettreferenzgehalte?

Nach den Durchführungsbestimmungen der EG führt eine Steigerung des durchschnittlichen Fettgehaltes der Milch um 0,1 %-Punkt zu einer Erhöhung der Anlieferungsmenge von 2,6 %, wenn die Fettgehaltstoleranzspanne von 0,1 %-Punkt überschritten wird. Es sei denn, der Milcherzeuger kann nachweisen, daß diese Erhöhung den normalen Erzeugungsbedingungen wie Veränderung der Fütterung, züchterischer Fortschritt und/oder Rassenumstellung entspricht.

14. Welche Auswirkungen in der Betriebsstruktur nach Kuhzahlen werden durch die Milch-Garantiemengen-Verordnung und dem Milchrentengesetz erwartet?

Die Regelung für Vertrauensschutzfälle im Rahmen der Garantiemengenregelung sowie die Milchrente bewirken einen gewissen Strukturwandel, dessen Ausmaß z. Z. noch nicht abgesehen werden kann.

15. Welche Milchmengenabzüge (Anlieferungs-Referenzmenge) ergeben sich in Betrieben bis zu 10 Kühen, 11 bis 15 Kühen, 15 bis 20 Kühen, 20 bis 25 Kühen, 30 bis 40 Kühen und über 40 Kühen?

Die Kürzung der Anlieferungsmenge 1983 für jeden Erzeuger erfolgt durch eine Kombination folgender Kürzungskomponenten:

- Basisabzug 4 %, in Ausnahmefällen 2 %,
- Zusatzabzug entsprechend der Anlieferungssteigerung bis max. 5 %,
- Zusatzabzug entsprechend der Anlieferungsmenge bis max. 3,5 %.

Für einzelne Betriebe hat dies nachstehende Kürzungen zur Folge:

- Haupterwerbsbetriebe bis zu 30 000 kg, was rd. 7 Kühen entspricht, erfahren eine Kürzung ihrer Anlieferung 1983 um 2 %.
- Betriebe zwischen 60 000 kg und weniger als 161 000 kg Jahresanlieferung erhalten für die ersten 60 000 kg (= rd. 14 Kühe) nur einen Abzug von 2 %, sofern sie die Anlieferung gegenüber 1981 nicht gesteigert haben. Hieraus ergibt sich ein Gesamtabzug von höchstens 3,25 %. Sofern diese Betriebe ihre Anlieferung gegenüber 1981 gesteigert haben, erhalten sie je nach Steigerung einen Abzug von bis zu 9 %.
- Betriebe ab 161 000 kg Jahresanlieferung erhalten neben dem Basisabzug von 4 % und dem Abzug entsprechend der Anlieferungssteigerung von bis max. 5 % einen Zusatzabzug entsprechend der Anlieferungsmenge von bis zu 3,5 %.

16. Welche Produktionsmengenrückgänge sind durch die Maßnahmen der Bundesregierung bisher erzielt worden?

Vor Beginn der Garantiemengenregelung (2. April 1984) bis Mitte Februar 1985 ist die Milchanlieferung gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum um rd. 7 % gesunken.

17. Wie war/ist die regionale Verteilung dieser Milchmengenrückgänge?

In den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg sowie Bayern ist die Milchanlieferung während des Zeitraums 2. April 1984 bis Mitte Februar 1985 ähnlich wie im Bundesgebiet zurückgegangen. Der Anlieferungsrückgang in Baden-Württemberg und Hessen lag über dem Bundesdurchschnitt, während er in den übrigen Bundesländern bis jetzt unterdurchschnittlich war.

18. Welche Milchmengenverteilung ergibt sich nach den Durchführungen der Milch-Garantiemengenregelung für die einzelnen Bundesländer?
19. Welche regionalen Verlagerungen sind zwischen den Bundesländern zu erwarten?

Da der endgültige Umfang der Vertrauensschutzfälle der Länder noch nicht bekannt ist und die Antragsfrist für die „Milchrente“ erst am 31. März 1985 ausläuft, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine zahlenmäßige Aussage über die regionale Umverteilung der Milchmengen getroffen werden. Nach den bisherigen Erkenntnissen wird es kaum zu regionalen Verlagerungen zwischen den Bundesländern kommen.

20. Welche Rückgänge der Milchproduktion sind in den Berg- und Mittelgebirgslagen zu erwarten?

Es ist zu erwarten, daß die Milchproduktion in Berg- und Mittelgebirgslagen wegen der vornehmlich kleinbetrieblichen Struktur und der für diese Betriebe geringeren Abzugssätze unterdurchschnittlich abnimmt.

21. Welche Auswirkungen hat die Garantiemengenregelung auf die durchschnittliche Leistung der Milchkühe, und mit welchem Leistungsniveau wird in Zukunft gerechnet?

Auch nach Einführung der Garantiemengenregelung Milch bleibt der Grundsatz bestehen, daß leistungsstarke Kühe die Milch billiger produzieren. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Züchtung und Selektion auf hohe Milchleistung je Kuh, die während der letzten 5 Jahre um durchschnittlich 85 kg Milch/Kuh/Jahr anstieg, fortgeführt werden wird. Zusätzlich werden aber auch verstärkt andere Leistungsmerkmale wie Fleischleistung, Gesundheit, Fruchtbarkeit, Langlebigkeit, Aufnahme von Wirtschaftsfutter usw. in die Züchtung einbezogen werden.

22. Welche Auswirkungen hatte die Quotenregelung für den Einsatz von Milchleistungsfutter (Kraftfutter)?

Die Auswirkungen der Garantiemengenregelung auf den Kraftfuttereinsatz können wegen der kurzen Zeit noch nicht abgesehen werden. Mit dem Rückgang der Kuhzahl insgesamt ist auch der Einsatz von Kraftfutter verringert worden. Seit Einführung der Garantiemengenregelung Milch ist die Herstellung von Kraftfutter für Rinder deutlich rückläufig.

23. Welche Interventionsmengenentwicklungen sind für die Bundesrepublik Deutschland seit der Durchführung der Garantiemengenregelung zu verzeichnen?

Die Einführung der Garantiemengenregelung hat sich bereits marktentlastend ausgewirkt.

Bei einem Selbstversorgungsgrad für Milch von weit über 100 % schlägt sich nämlich die rückläufige Milchanlieferung voll auf die Andienung von Butter und Magermilchpulver zur Intervention nieder. So sind von April 1984 bis Januar 1985 gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum rd. 37 000 t Butter und 167 000 t Magermilchpulver weniger interveniert worden. Dieser Rückgang wird sich im Verlauf der weiteren Anpassung der Milcherzeuger an die Referenzmengen noch verstärken.

24. Welche Auswirkungen hat die Garantiemengenregelung auf den Rindfleischmarkt, und wie sind die Erwartungen für Menge und Preis von Rindfleisch?

Die Änderungen der EG-Milchmarktpolitik haben in den vergangenen Monaten in der Bundesrepublik Deutschland – ebenso wie in fast allen anderen EG-Ländern – zu einer deutlichen Steigerung der Kuhschlachtungen geführt. Im Kalenderjahr 1984 wurden im Bundesgebiet rd. 23 % mehr Kühe geschlachtet als 1983. Mit Hilfe von Marktstützungsmaßnahmen (staatliche Interventionskäufe, EG-Beihilferegelung für die private Lagerhaltung von Rindfleisch und Ausfuhrpolitik mittels Exporterstattungen) konnte seit September 1984 aber eine deutliche Marktstabilisierung erreicht werden.

25. Welche Einkommensverluste sind für das Wirtschaftsjahr 1984/85 für Milchviehbetriebe zu erwarten?

Die Kürzung durch die Garantiemengenregelung hat kurzfristig einkommensmindernde Auswirkungen. Diese sind jedoch im Vergleich zu einer Preissenkung begrenzt. Eine Vorschätzung der Einkommensentwicklung in Futterbaubetrieben ist für 1984/85 besonders schwierig, weil die Auswirkungen der Garantiemengenregelung und dabei insbesondere die Anpassungsreaktionen der Landwirte nur schwer quantifiziert werden können. Zudem muß abgewartet werden, wie sich der Abbau des Währungsausgleichs zum 1. Januar 1985 auf die tatsächlichen Erzeugerpreise auswirkt.

Nach den Vorschätzungsergebnissen für das laufende Wirtschaftsjahr 1984/85 im Agrarbericht 1985 muß in den Futterbaubetrieben insgesamt mit einem Einkommensrückgang von etwa 6 % gerechnet werden.

26. Welche Auswirkungen hatte die Garantiemengenregelung auf den Auszahlungspreis für Milch?

Die Auswirkungen der Garantiemengenregelung auf die Auszahlungspreise für Milch sind wegen der engen Verflechtungen der preisbestimmenden Einflußgrößen nicht isoliert darzustellen. Da diese Maßnahme auf eine Verringerung der Anlieferungen abzielt, ist aber nach den Marktgesetzen davon auszugehen, daß sie stützend auf die Auszahlungspreise der Molkereien wirkt. Ende des Jahres 1984 lagen die Auszahlungspreise einschließlich Mehrwertsteuer rd. 2,5 % über Vorjahresniveau.

27. Welche regionalen Preisdifferenzen bestehen beim Auszahlungspreis?

Die Auszahlungspreise für Milch werden von den Marktgegebenheiten, der Effizienz der Molkereiunternehmen und den administrativen Maßnahmen bestimmt. Daraus ergeben sich Auszahlungsunterschiede zwischen Molkereiunternehmen und – dadurch bedingt – zwischen den Bundesländern, für die als kleinster regionaler Einheit Preise vorliegen.

Preisvergleiche sind aufgrund unterschiedlicher Auszahlungsmodalitäten der Molkereien in einzelnen Monaten nur für Jahresdurchschnitte aussagefähig. Sie zeigen, daß sich die Auszahlungsunterschiede zwischen den Bundesländern über einen längeren Zeitraum nur in geringem Umfang geändert haben. Dabei entspricht die Spanne zwischen dem jeweiligen Bundesland mit dem niedrigsten und dem mit dem höchsten Auszahlungspreis seit Jahren rd. 7 % des durchschnittlichen Auszahlungspreises in der Bundesrepublik Deutschland.

28. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Summe der Abgaben, die für die „Übermilch“ von den Betrieben zur ersten Rate zu zahlen ist?

Der Umfang der ersten Abgabebzahlung für die ersten beiden Quartale des Milchwirtschaftsjahres 1984/85 betrug rd. 117 Mio. DM.

29. Welche Betriebe (nach Größe der Kuhbestände) haben bereits Übermilch geliefert, und wie verteilen sich die Abgaben nach Betriebsgrößen?

Die Molkereien führen die Abgabebeträge an die Bundeskasse Hamburg ab, ohne den einzelnen Betrag je Erzeuger zu nennen. Der Bundesregierung liegen daher keine Informationen vor, in welchem Ausmaß die einzelnen Betriebsgruppen von der Abgabe betroffen wurden.

30. Wie viele Betriebe werden die Milchkuhhaltung in Zukunft aufgeben, und wie viele Betriebe haben überhaupt eine Alternative zur Milchkuhhaltung?

Die Zahl milchkuhhaltender Betriebe betrug 1983 rd. 394 600. Im Jahre 1971 wurden noch in 713 400 Betrieben Milchkühe gehalten. Die jährliche Abnahme beträgt danach etwa 4,8 % oder 26 600 Betriebe.

Von 1981 bis 1983 haben sich diese durchschnittlichen Veränderungsraten auf etwa 3,4 % verringert. Geht man davon aus, daß sich die Abnahmeraten weiter vermindern, so ist mit einer Verringerung der Zahl milchkuhhaltender Betriebe von etwa 10 000 je Jahr zu rechnen.

Die Aufgabe der Milchkuhhaltung erfolgt vielfach zusammen mit der Aufgabe des Betriebes (s. Antwort zur 34. Frage) im Zuge des Generationswechsels. Der Übergang zu alternativen Produktions- und Erwerbsmöglichkeiten ist regional sehr verschieden. Auf Ackerbau- und Gemischtstandorten dürfte der Übergang zu anderen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren leichter fallen als auf reinen Grünlandstandorten.

Die Aufnahme oder Ausdehnung einer außerbetrieblichen Erwerbstätigkeit und der Übergang zum Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb dürfte wiederum in den wirtschaftlich gutstrukturierten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland leichter als in den peripheren Regionen sein und von der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage abhängen.

Das Vorhandensein von Alternativen hängt darüber hinaus aber auch von individuellen Gegebenheiten wie Ausbildung, Mobilität, Risikobereitschaft, Einkommensansprüche etc. ab. Eine Zahl von Betrieben mit Alternativen zur Milchviehhaltung läßt sich deshalb nicht ermitteln.

31. Wie viele Betriebe haben die Milchrente beantragt?

Bis zum 15. Februar 1985 haben 29 630 Betriebe eine Milchrente beantragt, 23 187 Betriebe haben bisher einen Bewilligungsbescheid erhalten.

32. Wie ist die regionale Verteilung der Milchrentenbetriebe, und wie hoch sind diese freigesetzten Milchmengen?

Die regionale Verteilung der Betriebe mit Bewilligungsbescheid und die von ihnen freigesetzten Milchmengen ergibt sich aus der folgenden Aufstellung (Stand: 15. Februar 1985):

Land	Zahl der Betriebe	freigesetzte Milchmenge in t
Baden-Württemberg	3 341	86 800
Bayern	7 562	205 400
Berlin	—	—
Bremen	11	600
Hamburg	15	900
Hessen	2 553	74 700
Niedersachsen	3 659	183 900
Nordrhein-Westfalen	3 322	157 300
Rheinland-Pfalz	1 717	44 300
Saarland	158	5 400
Schleswig-Holstein	849	68 100
insgesamt	23 187	827 400

33. Ist nach den bisherigen vorliegenden Milchrentenmengen mit einer erneuten Kürzung der Garantiemengen zum 1. Januar 1985 zu rechnen?

Nach dem Beschluß des Ministerrates vom 31. März 1984 ist für die gesamte Europäische Gemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1985/86 (also ab 1. April 1985) die gesamte Garantiemenge um 1 % zu kürzen.

Nach § 18 der Milch-Garantiemengen-Verordnung sollen weitere Anpassungen der Referenzmengen vorgenommen werden, wenn sich abzeichnet, daß die der Bundesrepublik Deutschland zugewiesene Gesamtgarantiemenge unter- oder überschritten wird. Dies kann heute noch nicht abgesehen werden.

34. Wie viele Betriebe werden die Landwirtschaft ganz aufgeben?

Die Zahl landwirtschaftlicher Betriebe mit 1 ha LF und mehr betrug 1984 rd. 732 500. Die Verringerungsraten haben sich seit Mitte der siebziger Jahre deutlich abgeschwächt; sie betrugen 1984 im Vergleich zu 1983 rd. 1,5 %. Die zukünftige Entwicklung wird sich voraussichtlich in ähnlicher Größenordnung vollziehen.

Der größte Teil dieser Betriebe wird wie in der Vergangenheit im Generationswechsel aufgegeben werden, weil keine Hofnachfolger vorhanden sind oder die potentiellen Hofnachfolger einen attraktiveren außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplatz gefunden

haben. Diese strukturelle Entwicklung vollzieht sich aber unabhängig von der Garantiemengenregelung Milch.

35. Wie hoch ist der Einkommensrückgang im Durchschnitt je Monat für die Melker?

Die Einkommen der Melker werden in der Statistik nicht erfaßt. Da der Melkertariflohn nach den Tarifverträgen an die Milchmenge des Betriebes geknüpft ist, kann es zu einem Einkommensrückgang für Melker kommen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 36 verwiesen.

36. Wie viele Melker müssen mit dem Verlust ihres Arbeitsplatzes rechnen?

Der Bundesregierung liegen zur Zeit noch keine Erkenntnisse darüber vor, welche Auswirkungen die in der EG vereinbarte Garantiemengenregelung in der Milchproduktion auf die Melkerarbeitsplätze hat. Die milcherzeugenden Betriebe sind sehr unterschiedlich von der Kürzung betroffen (2 bis 12,5 % je nach Betriebsart). Es kann nicht unterstellt werden, daß diese Betriebe die Rückführung ihrer Anlieferung ohne den Versuch hinnehmen, den Erlösausfall durch die Verstärkung anderer landwirtschaftlicher Produktionszweige auszugleichen. Es ist aber nicht auszuschließen, daß die Anpassung der Milchproduktion im Rahmen der Garantiemengenregelung in einigen größeren Betrieben zu Auswirkungen auf die Beschäftigung der Melker führt. Die Bundesregierung wird die Entwicklung sorgfältig beobachten.

37. Plant die Bundesregierung eine Unterstützung für die Melker, so wie es die niederländische Regierung mit der Landarbeitergewerkschaft vereinbart hat?

Auf Vorschlag der Bundesregierung hat der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossen, daß ab 1985 der Abfindungsbetrag der Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer von monatlich 80 DM auf 120 DM angehoben und bei den Anspruchsvoraussetzungen das Alter für Melker, die ihren Arbeitsplatz strukturbedingt verlieren, auf das 50. Lebensjahr herabgesetzt wird. Für diese Berufsgruppe steigt damit der maximale Abfindungsbetrag von bisher 9 600 DM auf 21 600 DM an. Diese verbesserten Voraussetzungen für die Gewährung von Anpassungshilfen beim strukturbedingten Verlust des landwirtschaftlichen Arbeitsplatzes werden diesen Arbeitnehmern konkrete Hilfen geben, um sich an die neue Situation anzupassen.

38. Wie viele Milchkühe werden in Nebenerwerbsbetrieben gehalten?

In Nebenerwerbsbetrieben werden etwa 8 bis 9 % aller Milchkühe gehalten.

39. Wie ist die regionale Verteilung der Nebenerwerbskuhhaltung?

Über die regionale Verteilung der Nebenerwerbskuhhaltung liegen keine Informationen vor.

40. Wie hoch waren die durchschnittlichen Milchleistungen in den NE-Betrieben?

Im Wirtschaftsjahr 1983/84 betrug die durchschnittliche Ablieferungsmenge in den größeren Nebenerwerbsbetrieben etwa 3 900 kg je Kuh. Unter Berücksichtigung des Eigenverbrauchs und der Direktvermarktung kleinerer Mengen liegt die Milchleistung je Kuh vermutlich etwas höher.

41. Welcher Anteil am landwirtschaftlichen Einkommen in NE-Betrieben wird durch die Milchviehhaltung erzielt?

Im Wirtschaftsjahr 1983/84 waren in den größeren Nebenerwerbsbetrieben die Erträge aus dem Verkauf von Milch mit etwa 20 % an den gesamten Erträgen des Unternehmens beteiligt. Geht man davon aus, daß sich etwa ein Drittel der Erträge aus dem Verkauf von Milch als Beitrag zum landwirtschaftlichen Gewinn niederschlägt, beträgt der Einkommensanteil aus Milch am Gesamteinkommen dieser Familien rd. 9 %.

In den kleineren NE-Betrieben (weniger als 5 000 DM Standardbetriebseinkommen) trägt die Milchkuhhaltung weit weniger zum Gesamteinkommen bei.

42. Wie viele Nebenerwerbsbauern haben die Milchrente beantragt?

43. Wie hoch ist die dadurch freigewordene Milchmenge?

Es liegen keine Informationen vor, wieviele Anträge auf Milchrente auf Nebenerwerbslandwirte entfallen.

44. Wie viele Härtefallanträge sind gestellt worden, und welche Hauptgründe sind seitens der Antragsteller angegeben worden?

Bis Ende Januar 1985 wurden nach Angaben der Bundesländer rd. 101 800 Anträge gestellt. Als Hauptgründe wurden

- höhere Gewalt
 - und
 - Vertrauensschutz aufgrund investiver Maßnahmen
- angegeben.

45. Welche Härtefallregelungen werden in der Verordnung zur Milchkontingentierung z. Z. praktiziert?

Sonderregelungen werden praktiziert

- in bestimmten Fällen höherer Gewalt (Naturkatastrophe, Brand, Seuche), die sich auf die Milchanlieferung 1983 in einem erheblichen Umfang ausgewirkt haben,

- aus Gründen des Vertrauensschutzes hinsichtlich baulicher Investitionen im Bereich der Milcherzeugung über einen gewissen Mindestumfang,
- in Fällen, in denen die Garantiemengenregelung zu krassen Härten führt.

46. Gibt es innerhalb der Verordnung einen Auslegungsspielraum für die durchführenden Behörden?

Ja, hinsichtlich der Beurteilung der in der Antwort zu Frage 45 genannten dritten Fallgruppe.

47. Wie viele Widersprüche wurden gegen die zugeteilten Quoten eingereicht, und wie viele Anträge auf Anerkennung als Härtefall wurden gestellt?
48. Wie hoch ist die entsprechende Milchmenge, die für Härtefälle zur Verfügung gestellt werden muß?

Bis zum 20. November 1984 sind rd. 21 600 Einsprüche gegen die Festsetzung der Referenzmengen bei den Hauptzollämtern eingelegt worden. Nach vorläufigen Mitteilungen der Länder belaufen sich z. Z. die mit besonderen Situationen begründeten Anträge auf rd. 101 800 mit einer Referenzmenge von rd. 1,9 Mio. t Milch.

49. Kann die Abgabe bei beantragter Härtefallregelung gestundet werden, um die Zahlungsfähigkeit dieser Betriebe nicht zu gefährden?

In begründeten Fällen höherer Gewalt und des Vertrauensschutzes werden die Abgaben gestundet bzw. wird von ihrer Erhebung abgesehen.

Entsprechend der Ermächtigung im EG-Recht [Verordnung (EWG) Nr. 3010/84 vom 26. Oktober 1984 – ABl. Nr. L 283 S. 34 f.] sind die Milcherzeuger für den ersten Erhebungszeitraum (Abgabebzahlung durch Abzug vom Milchgeld für Oktober 1984) nur verpflichtet, 50 % der geschuldeten Abgabe zu zahlen. Die Molkereien sind entsprechend verfahren. Die Restschuld der Abgabe wird mit der Jahresendabrechnung fällig und dann erhoben.

Der Abgabebetrag für den ersten Erhebungszeitraum wurde im Rahmen des nationalen Abgaberechts gestundet, soweit er 50 % des Milchgeldes überstieg.

50. Wie viele der gestellten Härtefallanträge sind bisher abgelehnt worden?

Die Gesamtzahl ist der Bundesregierung nicht bekannt.

51. Welche Landesregierungen haben Programme für Milchviehbetriebe vorgesehen, und wie ist ihre Ausgestaltung?

Welche Programme für Milchviehbetriebe die Länder in Zukunft vorgesehen haben und wie ihre Ausgestaltung ist, kann die Bundesregierung nicht sagen.

52. Sind die Landesregierungen berechtigt, Milchquoten aufzukaufen und sie für die Stützung von Härtefällen neu zu verteilen?

Nach dem Gemeinschaftsrecht besteht die Möglichkeit, Referenzmengen aufzukaufen und sie unter bestimmten Voraussetzungen an Milcherzeuger zu verteilen. Von dieser Möglichkeit können auch die Länder Gebrauch machen, sofern sie der Bund dazu ermächtigt.

53. Welche Maßnahmen sind im Rahmen der Milchkontingente für Junglandwirte und Umstellungsbetriebe vorgesehen, die eine „Einstiegsreferenzmenge“ benötigen?

Besondere Referenzmengen für Junglandwirte und Neuanfänger stehen z. Z. nicht zur Verfügung. Zukünftig könnten in diesen Fällen Referenzmengen zugeteilt werden, wenn entsprechende Mengen freigesetzt worden sind.

54. Wie hoch waren die Milch-Direktvermarktungsmengen, die bei den Hauptzollämtern gemeldet wurden?

Bis zum 31. Dezember 1984 wurden rd. 23 500 t Direktvermarktungsreferenzmengen zugewiesen.

55. Wie hoch waren die Abzüge bei diesen Mengen, und wie hoch sind die Direktvermarktungsquoten insgesamt?

Nach den EG-Bestimmungen steht den Direktvermarktern eine Referenzmenge zu, die ihren Direktverkäufen des Kalenderjahres 1981 zuzüglich 1 % oder ihren Verkäufen in den letzten zwölf Monaten ihrer Tätigkeit vor dem 1. April 1984 entspricht. Diese Milchmenge wird den Hauptzollämtern gemeldet und ohne weiteren Abzug als Direktvermarktungsreferenzmenge zugewiesen.

56. Könnten die Direktvermarktungsmengen nicht aus der Quotenregelung herausgenommen werden, um die Direktvermarktung zu fördern?

Wäre die Direktvermarktung von Milch von der Garantiemengenregelung ausgenommen worden, hätten die Milcherzeuger hierüber eine Möglichkeit zur Umgehung der Garantiemengenregelung gehabt. Da direkt vermarktete Milch den Milchabsatz insgesamt nicht erhöht, sondern mit dem Molkereiabsatz konkurriert, hätte die Garantiemenge und damit ihre einzelbetrieblichen Referenzmengen jeweils in dem Umfang gekürzt werden müssen, wie der Absatz direkt vermarkteter Milch zugenommen hätte.

57. Widerspricht es nicht dem Grundsatz des Verursacherprinzips, daß Direktvermarkter Referenzmengenkürzungen erhalten, obwohl sie nie Interventionskosten verursacht haben?

Wie bereits unter vorstehender Frage ausgeführt, kann die Direktvermarktung von Milch nicht isoliert vom übrigen Milchmarkt betrachtet werden. Die im Rahmen der EG-Milchmarktordnung durchgeführten umfangreichen Interventionen schaffen erst den notwendigen Freiraum, entsprechende Milchmengen zum angemessenen Preis direkt vermarkten zu können (vgl. auch Antwort auf Frage 55).

58. Wie hoch sind die Kostenbelastungen für die Marktmolkereien und Interventionsmolkereien durch die Verringerung der Kapazitätsauslastungen?

Der Rückgang der Kapazitätsauslastungen führt zu einer Reduzierung der Gesamtkosten eines Molkereibetriebes. Aufgrund der kurz- und mittelfristig nicht anpaßbaren Fixkosten erhöhen sich allerdings die Kosten je Produkteinheit. Dies ist von verschiedenen Faktoren abhängig und deshalb in jedem Molkereibetrieb unterschiedlich. Wie sich der Anlieferungsrückgang auf die Molkereiwirtschaft insgesamt oder auf einzelne Sparten auswirkt, läßt sich noch nicht feststellen.

59. Wie erklärt sich die Bundesregierung den Rohmilchmangel bei Marktmolkereien?

Der Selbstversorgungsgrad bei Milch liegt immer noch deutlich über 100 %, sowohl in der EG als auch in der Bundesrepublik Deutschland, d. h. von einem Mangel kann hier nicht gesprochen werden.

60. Welche Wirkung hat die Garantiemengenregelung auf die Molke-
reistruktur?

Das Ziel der Garantiemengenregelung ist es, die Milchproduktion mengenmäßig zurückzuführen. Damit steht den Molkereien weniger Milch zur Verarbeitung zur Verfügung. Die daraus resultierende geringere Auslastung der Produktionsanlagen wirkt sich zunächst in höheren Fixkostenanteilen je Produkteinheit aus. Von der Kostenseite können Impulse insbesondere zu einer stärkeren Arbeitsteilung unter den Molkereien ausgehen. In dem Zusammenhang kann es auch zu einer zeitweisen oder dauernden Stilllegung bestimmter Produktionslinien in den betreffenden Unternehmen kommen. Ob in Einzelfällen, bedingt durch die Garantiemengenregelung, auch Betriebsschließungen angezeigt sein können, ist zur Zeit nicht erkennbar.

61. Welche Auswirkungen hat die Milchkontingentierung auf den Pachtpreis für Grünland und auf das allgemeine Pachtpreinsniveau?

Die Pachtpreise für landwirtschaftlich genutzte Flächen sind in den vergangenen Jahren – nach Regionen und Kulturarten unterschiedlich – stetig gestiegen. Der durchschnittliche Pachtpreis

betrug nach den Ergebnissen der Agrarberichterstattung im Jahre 1983 rd. 360 DM/ha. Seitdem ist eine gewisse Beruhigung auf dem Pachtmarkt, z. T. sogar ein Rückgang der Pachtpreise, festzustellen. Es sind allerdings Fälle bekanntgeworden, in denen bei der Neuverpachtung von für die Milcherzeugung verwendeten Flächen zusätzlich zum Pachtpreis – in Anlehnung an die vom Bund angebotene Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung – pro Jahr bis zu 0,10 DM je kg der auf den Pachtflächen ruhenden Referenzmengen gezahlt wurden. Durch die Ausgestaltung der Übertragung von Referenzmengen bei der Pacht in der nationalen Milch-Garantiemengen-Verordnung soll der spekulativen Erhöhung des Pachtzinses so weit wie möglich entgegen gewirkt werden.

62. Welche Regelung besteht für die Übertragung der Quoten bei Betriebspacht, Parzellenpacht, Bewirtschaftungsverträgen, Verkauf und Vererbung?

Nach den Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird im Falle des Verkaufs, der Verpachtung und der Vererbung eines Betriebes die entsprechende Referenzmenge voll auf den den Betrieb übernehmenden Erzeuger übertragen. Im Falle des Verkaufs, der Verpachtung oder der Vererbung eines Teils eines Betriebes wird die entsprechende Referenzmenge grundsätzlich nach den für die Milcherzeugung verwendeten Flächen übertragen. Die Ausgestaltung aufgrund der nationalen Milch-Garantiemengen-Verordnung sieht im wesentlichen folgendes vor:

Die übertragbare Referenzmenge beim Übergang aufgrund eines Kauf- oder Pachtvertrages (einschließlich Rückgewähr der Pachtsache) über einen Teil eines Betriebes wird auf höchstens 5 000 kg/ha begrenzt. Darüber hinaus werden beim Verkauf und bei der Verpachtung eines Teils eines Betriebes 20 % des von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmengenanteils – außer im Falle der Nutzungsüberlassung zwischen Verwandten in gerader Linie oder zwischen Ehegatten – zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt. Ist die Fläche, die aufgrund eines Kauf- oder Pachtvertrages von Teilen eines Betriebes übergeben wird, kleiner als 1 ha, so geht keine Referenzmenge über. Eine Sonderregelung besteht für sog. „Altpachten“. Das sind Pachtverträge, die vor dem 2. April 1984 geschlossen worden sind und nach dem 30. September 1984 enden. Hier geht in Höhe von 5 ha überlassener Fläche keine Referenzmenge auf den Verpächter über. Etwas anderes gilt nur, wenn Verpächter und Pächter eine abweichende Vereinbarung treffen oder der Verpächter „Eigenbedarf“ nachweist. In jedem Fall gilt jedoch die 5 000 kg-Regelung.

63. Für wie lange plant die Bundesregierung das Instrument der Kontingentierung beizubehalten?

Die Garantiemengenregelung ist in der Europäischen Gemeinschaft für fünf Jahre beschlossen worden.

64. Durch welche Politik könnte die Kontingentierung nach Auffassung der Bundesregierung abgelöst werden?

Aus heutiger Sicht besteht zur Garantiemengenregelung derzeit keine Alternative. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung der Garantiemengenregelung kritisch verfolgen.

